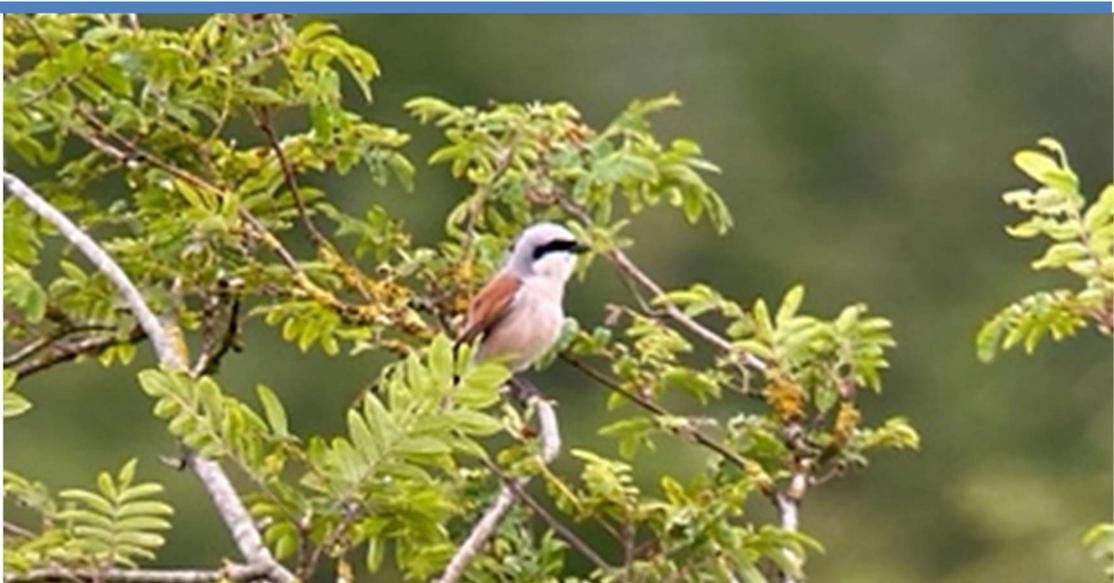

Artenschutzmaßnahmen für den Neuntöter im NSG „Ewiges Meer“

Stellungnahme zu Fragen der Stadt Aurich

Ökologische NABU-Station Ostfriesland (ÖNSOF)



© 2021

Artenschutzmaßnahmen für den Neuntöter im NSG „Ewiges Meer“. Stellungnahme der Ökologische NABU-Station Ostfriesland (ÖNOF) zu Fragen der Stadt Aurich. Erstellt im Rahmen der durch das Land Niedersachsen geförderten Unterstützung der Schutzgebietsbetreuung durch die Unteren Naturschutzbehörden.

Ökologische NABU-Station Ostfriesland (ÖNSOF)
Außenstelle des NABU Niedersachsen e.V.
Forlitzer Str. 156
26624 Südbrookmerland

Tel. 04942-2043804

info@NABU-Station-Ostfriesland.de

www.NABU-Station-Ostfriesland.de

Bearbeitung: Dipl. Biologe Michael Steven

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1 Einleitung | 4 |
| 2 Stellungnahme zu Fragestellungen der Stadt Aurich | 4 |
| 2.1 Was genau bedeutet „Artenschutz für den Neuntöter“?..... | 4 |
| 2.2 Welchen Hintergrund/ rechtliche Verpflichtungen haben die geplanten Maßnahmen?..... | 7 |
| 2.3 Wie sehen die Maßnahmen genau aus?..... | 8 |
| 2.4 Welchen Umfang haben die Maßnahmen?..... | 8 |
| 2.5 In welchem Zeitraum sollen die Maßnahmen durchgeführt werden? | 9 |
| 2.6 Welche Kosten fallen an?..... | 10 |
| 2.7 Wer trägt die anfallenden Kosten?..... | 10 |
| 2.8 Sind durch die Maßnahmen negative Auswirkungen auf andere Arten zu erwarten und falls ja, wie werden sie bewertet?..... | 11 |

1 Einleitung

Im Naturschutzgebiet „Ewiges Meer“ kommt der inzwischen im Nordwesten Niedersachsens selten gewordene Neuntöter (*Lanius colurio*) als regelmäßig Brutvogel in überregional bedeutsamen Beständen vor. Aufgrund von Bestandsrückgängen in den zurückliegenden Jahrzehnten wurde Handlungsbedarf erkannt.

Für die Ökologische NABU-Station Ostfriesland (ÖNSOF) sind das Monitoring und die Ergreifung von Artenschutzmaßnahmen für die Singvogelart Aufgaben im Rahmen der Schutzgebietsbetreuung. Diese führt die ÖNSOF auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zur Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Aurich und Wittmund sowie der Stadt Emden durch. Die Arbeit der Ökologischen Station wird vom Land Niedersachsen gefördert.

Im Zuge der Vorbereitung von Artenschutzmaßnahmen trat die ÖNSOF auch an die Stadt Aurich mit der Bitte heran, innerhalb des Naturschutzgebietes „Ewiges Meer“ auf ihren Eigentumsflächen im Sinne der Förderung des Neuntötters tätig zu werden bzw. für vorbereitete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die Eigentümerzustimmung zu geben. Als Grundlage für die Erteilung der Zustimmung oder der Ergreifung eigener Maßnahmen wurde seitens der Stadt Aurich um Antworten für einen Fragenkatalog gebeten, dessen Beantwortung im Folgenden vorgenommen werden soll.

2 Stellungnahme zu Fragestellungen der Stadt Aurich

2.1 Was genau bedeutet „Artenschutz für den Neuntöter“?

Der Neuntöter ist eine Singvogelart, die halboffene Landschaften besiedelt. Im Bereich des Naturschutzgebietes „Ewiges Meer“ sind dies Biotopkomplexe aus extensiv bewirtschafteten Moorgrünländern, die durch niedrigwüchsige Hecken oder locker stehende Gebüschstrukturen gebildet werden. Der Neuntöter brütet häufig in Dornengebüschen (z.B. Weißdorn, Schlehe und im Umfeld Ewiges Meer häufig Brombeere). Die überwiegend aus eher größeren Insekten (z.B. Hummeln, Wespen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Laufkäfer, Dungkäfer, Libellen, Schwebfliegen) sowie kleineren Wirbeltieren bestehende Nahrung erbeutet er im Grünland sowie teilweise auch in Moor- und Heideflächen. Dafür haben die lückig stehenden oder niedrigwüchsigen Hecken auch eine Bedeutung als Ansitzwarte. Somit wird die Nahrung meist im Umkreis dieser Ansitzwarten, zu denen auch Weidepfähle gehören können, gesucht.

Die Grünlandgebiete um die unkultivierten Mooregebiete um das Ewige Meer herum sind ein deutlicher Siedlungsschwerpunkt für den Neuntöter. Im Laufe der Jahrzehnte haben sich viele der traditionell besiedelten niedrigwüchsigen Heckenstrukturen mehr und mehr zu dicht gewachsenen Baumhecken entwickelt. Eine Pflege hat nicht stattgefunden. Die insektenreichen Sandwege wuchsen auf diese Weise ebenfalls so stark zu oder wurden beschattet, so dass die

wegbegleitenden Magerrasen, Heideflächen und offenen Sandflächen zunehmend verschwanden. Zudem hat der Rückgang extensiver Weidehaltungsformen zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für den Neuntöter geführt. Dies ist mit strukturellen Veränderungen im Grünland und auch immer mit einem Rückgang der Insekten verbunden. Dokumentiert wurde der damit verbundene Bestandsrückgang beim Neuntöter durch mehrere Bestandserfassungen (Tab. 1).

Tab. 1: Ergebnisse der Revierkartierung der ÖNSOF im Jahr 2019 im Vergleich zu früheren Kartierungen (Moritz & Bohnet 2005, Steven 2011, Andretzke 2015).

| | 2005 | 2011 | 2015 | 2019 |
|----------------|------|------|------|------|
| innerhalb VSG | 32 | 33 | 18 | 16 |
| Außerhalb VSG | 0 | 3 | 0 | 3 |
| Reviere gesamt | 32 | 36 | 18 | 19 |

VSG = Vogelschutzgebiet

Artenschutz für den Neuntöter bedeutet somit, dass die Lebensräume für den Neuntöter durch Pflegemaßnahmen in den Hecken, Förderung der Weidehaltung, einer stärker angepassten extensiven Mahdnutzung in Wiesenflächen sowie der Erhaltung/Förderung unbefestigter Sandwege verbessert und wieder ausgeweitet werden sollen.

Die Pflegemaßnahmen an Heckenstrukturen gehören dabei zu den vergleichsweise schnell umsetzbaren Verbesserungen. Im Detail werden dabei vor allem hochwüchsige Birken und die Bestände der Späten Traubenkirsche (invasiver Neophyt) entnommen. Soweit notwendig werden lokal auch weitere Gehölze (z.B. Erlen, Eschen, Zitterpappeln, Lebensbäume) entnommen, um eine dem Leitbild der Neuntöter-Hecke entsprechende vielseitige und in Teilen lückige, überwiegend niedrigwüchsige Struktur zu schaffen. Dominiert werden die typischen Hecken im Ergebnis von Ebereschen (=Vogelbeere), Besenginster, Weißdornbüschen, einigen Stieleichen und Brombeergebüschen. Auch Baumhöhlen und markante Altbäume werden ebenfalls gezielt erhalten. Das Pflegekonzept wird jeweils sehr individuell auf die jeweilige Hecke angepasst. Es handelt sich bei den Hecken nicht um Wallhecken.

Da die ersten Pflegearbeiten nach diesem Konzept bereits im Winter 2018/2019 durchgeführt wurden, liegen inzwischen auch erste Ergebnisse von Erfolgskontrollen vor. Demnach hat sich gezeigt, dass diese Maßnahmen mit einer sehr hohen Erfolgsaussicht durchgeführt werden können, wenn die Lebensraumanforderungen im Umfeld dieser Hecken ebenfalls erfüllt sind. Als besonders wirksam haben sich Pflegemaßnahmen in der Nachbarschaft von Weideflächen und nicht vor Mitte Juli gemähten Moorwiesen herausgestellt.



Abb. 1: Vom Neuntöter besiedelter Bereich am Zündtorfweg mit lückigen Heckenstrukturen, Sandweg und wegbegleitenden Magerrasen. Die Hecke entspricht dem Leitbild.



Abb. 2: Typisches Neuntöterrevier westlich im Tannenhausener Moor.

2.2 Welchen Hintergrund/ rechtliche Verpflichtungen haben die geplanten Maßnahmen?

Der Neuntöter ist sowohl bundesweit als auch in Niedersachsen in der Roten Liste als im Bestand „gefährdet“ (RL 3) ausgewiesen. Aufgrund des begrenzten Verbreitungsgebiets hat die Europäische Union eine hohe Verantwortung für das Überleben der Vogelart. Sie wird daher in der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie im Anhang I geführt. Zu ihrem Schutz mussten die Mitgliedsstaaten Gebiete ausweisen (Vogelschutzgebiete) und Maßnahmen ergreifen. Aufgrund der ursprünglichen Bestandsgröße und der Lage im Nordwesten von Niedersachsen hat das Vorkommen eine überregionale Bedeutung. Es ist das größte in Ostfriesland. Unter anderem aus diesem Grund wurde das Gebiet rund um das Ewige Meer als EU-Vogelschutzgebiet zur EU gemeldet und eine daran angepasste Schutzgebietsverordnung als Naturschutzgebiet im Jahr 2019 beschlossen. Der Neuntöter gehört zu den wertbestimmenden Vogelarten des Gebietes. Mit der Ausweisung als Vogelschutzgebiet ist die Verpflichtung verbunden, nicht nur für das Überleben des Neuntötters in diesem Gebiet zu sorgen, sondern es besteht auch ein Verschlechterungsverbot. Mit den Bestandsrückgängen und der erkennbaren Verschlechterung seiner Lebensräume ist somit Handlungsbedarf für die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Aurich und Wittmund gegeben. Daher wurde seitens der ÖNSOF zur Unterstützung der Unteren Naturschutzbehörden bereits im Jahr 2018 ein Arbeitskreis einberufen, der sich mit der Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen für die Förderung der Art im NSG „Ewiges Meer“ befasste.

Laut §2 (1) der NSG-Verordnung „Ewiges Meer“ gehört die „Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen Landschaft mit aufgelockerten, abwechslungsreichen Gebüschern, Hecken und Einzelbäumen, vor allem im Randbereich des Schutzgebietes, als Habitat des Neuntötters (*Lanius collurio*) und der Kreuzotter (*Vipera berus*), (...) zu den Schutzzwecken des Naturschutzgebietes.

Im Absatz 4 heißt es darin weiter:

„Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes nachfolgender Arten
a) Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Brutpopulation. Der Lebensraum der Brutvögel zeichnet sich durch das Vorhandensein strukturreicher, offener und halboffener Landschaftsteile mit einem hohen Anteil an Hecken, Gebüschern und Feldgehölzen in mehrstufigem Aufbau aus. Als Nahrungshabitat dienen insektenreiche Freiflächen, vor allem kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen mit dennoch artenreicher Krautflora und natürlichen Strukturen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Störungen an den Brut- und Nahrungsplätzen, Verknappung des Nahrungsangebotes durch Biozide und Überalterung von Gebüschern oder Heckenstrukturen.

Grundsätzlich gilt in der NSG-Verordnung §7 (1): Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden: 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, (...). Bislang wurden aber alle Pflegemaßnahmen als freiwillige Maßnahmen mit Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt und auf freiwilliger Basis durchgeführt.

2.3 Wie sehen die Maßnahmen genau aus?

Die Pflegearbeiten fanden bislang im Zeitraum 1.11. bis 28.2. des Folgejahres statt, rechtlich zulässig wäre ein Beginn ab 1.10.. Bei der Umsetzung der Maßnahmen kommt in der Regel ein Bagger mit einem am Baggerarm angebauten Kneifer zum Einsatz. Abschnittsweise findet durch Arbeiter mit Motorsägen an schwer zugänglichen bzw. für den Bagger ungeeigneten Standorten eine Zuarbeit statt.

Bei den Pflegearbeiten werden nach Anleitung durch Mitarbeiter der ÖNSOF die zu entnehmenden Gehölze abgekniffen bzw. gefällt. Die Gehölze werden von der ÖNSOF auf mögliche Baumhöhlen geprüft. Die Maschinenführer werden genau eingewiesen, wie die Pflege auszusehen hat. Besondere zu erhaltende Gehölze werden farbig gekennzeichnet. Gerodet werden die Gehölze in der Regel nicht (Ausnahmen könnte es z.B. bei der Späten Traubenkirsche geben).

Die entnommenen Gehölze werden ggf. weiter zerkleinert und am Wegesrand zwischengelagert. In einem weiteren Arbeitsgang wird das Schnittgut aufgenommen und gehäckselt. Das dabei anfallende Häckselgut wurde bislang überwiegend einer energetischen Verwertung zugeführt, zum Beispiel in Blockheizkraftwerken oder in auf die Verwertung von Material aus der Landschaftspflege ausgerichteten Heizanlagen zur Energiegewinnung eingesetzt. Auf jeden Fall ist ein Verbleib des Häckselgutes in den Hecken und in den Wegeseitenräumen zu vermeiden. Es würde die dortigen Lebensgemeinschaften deutlich verändern, zu einer Reduktion der Insektenvielfalt und -masse führen sowie die Standortbedingungen für Blütenpflanzen verschlechtern (Ausdunkelung, fehlende Belüftung der Bodenoberfläche, Verhinderung der Keimungsprozesse, Standortversauerung).

2.4 Welchen Umfang haben die Maßnahmen?

Das Ziel ist es zunächst, im Naturschutzgebiet dauerhaft einen Revierbestand von mindestens 35 Brutpaaren zu halten. Eine genauere Definition der Zielwerte wird von dem in Erarbeitung befindlichen Managementplan erwartet. Dem soll hier nicht weiter vorgegriffen werden.

Insgesamt wurden im NSG Ewiges Meer rund 54,4 km Hecken- und Waldrandstrukturen erfasst, die eine Bedeutung für den Neuntöter haben können. Ein kleiner Teil der Gehölzstrukturen wies bei

der Planung in 2018 noch einen relativ günstigen Zustand auf, so dass dort nur qualitätssichernde Pflegemaßnahmen notwendig erschienen (ca. 3,03 km). Ein weiterer Teil war bis vor einigen Jahren noch von Neuntöttern besiedelt und bzw. kann durch eine Instandsetzungspflege mit vergleichsweise geringem Aufwand wieder in einen günstigen Zustand versetzt werden (ca. 20,98 km). Eine dritte Gruppe von Gehölzstrukturen erfordert einen höheren Aufwand, um sie in eine dem Leitbild entsprechende Struktur zu bringen (ca. 28,95 km). Diese Gehölzstrukturen werden bei besonders günstigen Entwicklungsbedingungen einbezogen, wenn es keinen Widerspruch zur Förderung anderer Schutzgüter gibt. Die günstigen Entwicklungsbedingungen werden bewertet anhand der Gesamtstruktur der Gehölzbestände im Umfeld und anhand der Art der Grünlandbewirtschaftung. Besonders günstig ist es, wenn die Gehölze umgeben sind von Flächen mit extensiver Grünlandnutzung (insbes. Beweidung), Moorheidebereichen, Sandwegen oder kleinen Brachestrukturen.

Die Umsetzung des Pflegekonzeptes für die Erstinstandsetzung erfolgt sukzessive im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten sowie der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Winterhalbjahr 2018/2019 wurden 5,2 km Heckenstrukturen mit Förderung durch den Landkreis Aurich durch die ÖNSOF gepflegt. Weitere 0,96 km Hecken an Gemeindewegen pflegte der Bauhof der Gemeinde Holtriem in Eigenleistung. Im Herbst 2020 wurden von der Staatlichen Moorverwaltung weitere 0,84 km mit eigenen Maschinen und eigenem Personal gepflegt. Von der ÖNSOF werden nun im Februar 2021 weitere 3,31 km mit Fördermitteln aus der Gebietsbetreuung (Landesmittel) in Pflege genommen. Gehölzbestände an den Gemeindewegen der Stadt Aurich werden im Februar 2021 aufgrund der noch vorliegenden Zustimmung nicht mit einbezogen. Angestrebt werden Maßnahmen entlang der Wege der Stadt Aurich im Naturschutzgebiet auf einer Länge von 5,96 km. Darüber hinaus wären Pflegearbeiten auch an Heckenstrukturen entlang von Gemeindewegen der Stadt Aurich in Randbereichen zum Naturschutzgebiet wünschenswert (noch nicht quantifiziert), weil diese ebenfalls eine potentielle Lebensraumeignung für den Neuntöter haben.

Die mit einer Erstinstandsetzung versehenen Gehölzstrukturen sollen in einem nach Bedarf zu wählenden Pflegeturnus regelmäßig durch qualitätssichernde Maßnahmen in einem günstigen Zustand gehalten werden. Es wird damit gerechnet, dass dies je nach Hecke alle 4-7 Jahre der Fall sein könnte.

2.5 In welchem Zeitraum sollen die Maßnahmen durchgeführt werden?

Jahreszeitlich können die Arbeiten im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. des Folgejahres durchgeführt werden. Da es für die Durchführung erleichternd ist, wenn die Gehölze bereits kein Laub mehr tragen, wird in der Regel erst ab dem 1.11. oder sogar später damit begonnen. Ansonsten sind für die Durchführungszeiträume vor allem organisatorische Fragestellungen ausschlaggebend (Verfügbarkeit des Personals, Auftragslage zu beauftragender Firmen, Ausschreibungsabläufe etc.).

Aufräumarbeiten (Häckseln des Schnittgutes) können sich bis max. zum 15.3. hinziehen. Falls diese aus Gründen der begrenzten Befahrbarkeit von Flächen (Flurschäden sollen vermieden werden) nicht mehr im Frühjahr durchführbar sind, sollen sie nach der Brut- und Setzzeit (15.7.) bzw. nach erfolgter Wiesenmahd zum Abschluss gebracht werden.

Für die Umsetzung des Gesamtprogramms ist die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel maßgeblich. Eine Verteilung der Maßnahmen über einen Zeitraum von 5-7 Jahren wird als günstig angesehen, weil sich dadurch eine große Bandbreite unterschiedlicher Entwicklungsstadien der Hecken nach einer Instandsetzungspflege entfalten kann.

2.6 Welche Kosten fallen an?

Im Falle einer Beauftragung einer Fachfirma entstehen Kosten für den Maschineneinsatz und Personaleinsatz. Getrennt betrachtet werden dabei Fäll- und Aufarbeitungsarbeiten sowie Häckseln, Abtransport und Entsorgung (Verwertung).

Nach Erfahrungswerten aus bisherigen Ausschreibungen (günstigster Bieter) liegen die Kosten zwischen 300 Euro und bis zu 1900 Euro pro 100 m Hecke. Zu Beginn des Jahres 2019 konnten die Arbeiten mit einem Durchschnittswert von 540 Euro pro 100 m beauftragt werden. Maßgeblich für die tatsächlichen Kosten ist der Abstand des Zustandes vom Leitbild und auch die Breite der jeweiligen Gehölzstrukturen.

Wie hoch die Kosten zu bewerten sind, wenn sie in Eigenregie durch die Stadt Aurich durchgeführt würden, ist der ÖNSOF nicht bekannt.

2.7 Wer trägt die anfallenden Kosten?

Im Falle der Beauftragung der Pflegearbeiten durch die ÖNSOF werden die Arbeiten über Fördermittel finanziert. Diese stammten bislang vom Land aus dem Sachmittelbudget aus der Gebietsbetreuung oder aus einer Förderung des Landkreis Aurich. Eine Beauftragung von Unternehmen mit der Durchführung der Arbeiten könnte auch durch die Landkreise direkt erfolgen. Zu diesem Zweck haben die Landkreise auch schon Landesmittel beantragt. Eine Bewilligung ist bislang nur für den Landkreis Wittmund erfolgt, die Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck ist nicht vorhersehbar.

Die Gemeinde Holtriem, die Staatliche Moorverwaltung und ein großer privater Flächeneigentümer haben Pflegemaßnahmen bereits in Eigenregie und auf eigene Kosten umgesetzt. Eine Beteiligung der Stadt Aurich auf ihren Liegenschaften wurde im Jahr 2018 frühestens ab dem Jahr 2020 in Aussicht gestellt. Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Stadt Aurich im Bereich des Naturschutzgebietes für ihre Liegenschaften einer Selbstverpflichtung zur Herstellung günstiger

Erhaltungszustände unterwerfen würde. Hierdurch könnten die Ziele auf einer breiteren gesellschaftlichen Basis, mit einer höheren Schlagkraft und im angestrebten Zeitraum erreicht werden.

2.8 Sind durch die Maßnahmen negative Auswirkungen auf andere Arten zu erwarten und falls ja, wie werden sie bewertet?

Durch jede Veränderung im Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen gibt es Profiteure und Arten, die ihren Lebensraum verlieren. Das gilt für die Mahd einer Wiese ebenso wie bei der Gehölzentnahme. Es treten aber auch von Menschen nicht direkt verursachte Veränderungen auf, die ebenfalls mit Vorteilen für einige Arten und Nachteilen für andere verbunden sind. Dies ist zum Beispiel bei der natürlichen Sukzession der Fall. Dieser Prozess findet auch in den Hecken statt und er würde auch ohne Pflegemaßnahmen weiterlaufen, bis irgendwann reine Baumreihen übrig bleiben. Neben dem Neuntöter würden auch andere Vogelarten wie Bluthänfling, Schwarzkehlchen und Dorngrasmücke darunter leiden, häufige Arten wie Rotkehlchen oder Buchfink davon profitieren. Ähnliche Beispiele lassen sich auch bei Schmetterlingen, Hummeln und anderen Insektengruppen benennen. In der Kulturlandschaft, in der diese Hecken stehen, ist die Nutzung der Gehölze als Brennholz oder als Baumaterial für Weidepfähle traditionell immer erfolgt. Ohne die mit der Nutzung verbundene Pflege verändern sie sich einseitig zu Gunsten der häufigen Arten. Will man die tradierten Nutzungswege durch organisierte Pflegearbeiten ersetzen, wird sich immer die Fragen der Notwendigkeit und Prioritätensetzung stellen, da die dafür nutzbaren finanziellen und personellen Ressourcen begrenzt sind. Im Fall des NSG Ewiges Meer und insbesondere im Fall der Neuntöter-Lebensräume ist diese Abwägung ebenfalls erfolgt. Der Neuntöter hat einen hohen Stellenwert im Gebiet und die Pflegemaßnahmen sind zu seinem Erhalt notwendig. Da die Lebensräume nicht austauschbar sind und es keine Ausweichlebensräume für den Neuntöter gibt, ist die Prioritätenfrage eindeutig beantwortet. Dem Neuntöter wird im Landschaftsraum NSG Ewiges Meer eine hohe Priorität eingeräumt, soweit dadurch nicht andere ebenfalls wertbestimmende Schutzgüter nicht geschädigt werden. Profitieren werden außer dem Neuntöter auch eine Vielzahl weiterer Arten der offenen bis halboffenen Landschaften. Zu einem hohen Anteil gehören diese wie der Neuntöter zu gefährdeten Spezies oder sind zumindest Anwärter auf einen Platz in der Roten Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Somit hat der Neuntöter auch eine Leitartfunktion: Durch den Fokus auf seine Lebensraumansprüche, werden zahlreiche weitere weniger stark spezialisierte oder weniger gut bekannte Arten ebenfalls verbesserte Überlebensbedingungen bekommen.